

Allgemeine Geschäftsbedingungen A² IT-Sicherheit - Andreas Willenbrink

§ 1 Geltungsbereich Vertragsgegenstand, Wechsel des Vertragspartners

- (1) Die A² IT-Sicherheit – Andreas Willenbrink (im folgenden A²) erbringt alle Leistungen im Bereich IT Sicherheit (Analyse, Konzeption, Umsetzung der Konzeption, Wartung) ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen.
- (2) Von diesen Geschäftsbedingungen insgesamt oder teilweise abweichende AGB des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, die A² erteilt eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn die A² in Kenntnis entgegenstehender AGB des Kunden ihre Leistungen vorbehaltlos erbringt.
- (3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte der Parteien.
- (4) Die A² ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen oder mehrere Dritte zu übertragen. Dem Kunden steht für den Fall der Vertragsübernahme (Übertragung der Rechte und Pflichten von der A² auf einen Dritten) das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages zu.

§ 2 Leistungen

- (1) Die A² bietet Dienstleistungen im IT Bereich durch, insbesondere, die Durchführung von Sicherheitsanalysen und Entwurf von Konzeptionen zum Schließen von Sicherheitslücken an Hand von jeweils tagesaktueller Software. Die Umsetzung und Wartung erfolgt nach dem jeweiligen allgemeinen Stand der Technik.
- (2) Die Umsetzung der von A² erstellten Konzeptionen erfolgt ausschließlich mit Komponenten (Hard-/bzw. Software) die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

§ 3 Mitwirkungspflicht des Kunden

- (1) Der Kunde hat bezüglich der Analyse dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter der A² Zugang zu dem gesamten Netzwerk erhalten, das Gegenstand des Vertrages ist, alle für die Analyse notwendigen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, alle relevanten Informationen erteilt werden und die A² von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt wird, die den Vertragsgegenstand betreffen.
Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der A² bekannt werden.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, einen Mitarbeiter zu benennen, der gegenüber der A² Auskünfte bezüglich aller für den Vertragsgegenstand erforderlichen Sachverhalte erteilt und darüber hinaus dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter der A² alle von ihnen gewünschten Auskünfte und Informationen von den jeweiligen Fachabteilungen erhalten.
- (3) Auf Verlangen der A² hat der Kunde gegenüber der A² die Lizenzen der vom Kunden verwendeten Software nachzuweisen. Der Kunde haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Lizenzen der bei ihm verwendeten Software.
Kann der Nachweis nicht erbracht werden, so ist die A² berechtigt, Ihre Arbeiten einzustellen. In diesem Fall wird das vollständige Honorar sofort fällig.
- (4) Der Kunde verpflichtet sich auf Verlangen, den Empfang der Analyse, der Konzeption oder der Fertigstellungserklärung nach Abschluss der Umsetzung der Konzeption schriftlich zu bestätigen.

§ 4 Vergütung

- (1) Die Pauschalvergütung für die Analyse, Konzeption und/oder Installation wird wie folgt fällig:
½ der Vergütung wird mit Auftragserteilung fällig.
½ der Vergütung wird mit Übergabe des Analyseberichts, der Konzeption und/oder des Installationsberichts fällig.
- (2) Wird eine aufwandsabhängige Vergütung auf Stunden- oder Tagessatzbasis vereinbart, so wird die Vergütung wie folgt fällig:
Auf Basis des geschätzten Gesamtbetrages wird ½ mit Auftragserteilung fällig.
Der Restbetrag, der nach dem tatsächlich erforderlichen Aufwand ermittelt wird, wird mit Übergabe des Tätigkeitsnachweises fällig.
- (3) Ist auf Grund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat (z. B. verspäteter Zugang zum Netzwerk oder Teilen des Netzwerks, verspätete Beibringung von Unterlagen, Überlassung von falschen Unterlagen etc.) der Zeitaufwand für die Analyse, Konzeption, Installation oder Wartung größer als üblich, so sind die zusätzlich angefallenen Stunden mit einem Stundensatz in Höhe von 100,00 EUR/Std. zzgl. USt. zu vergüten.
- (4) Die Pauschalvergütung gemäß § 4 Abs. 1 dieses Vertrages ist von dem Kunden auch dann zu zahlen, wenn die Leistungserbringung auf Grund Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden gemäß § 3 dieses Vertrages gestört ist.
Die Beweislast, dass die Mitwirkung erfolgt ist, obliegt dem Kunden.
- (5) Gegen Forderungen der A² kann der Kunde nur mit unwidersprochenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

§ 5 Vertragsbeendigung

- (1) Ein Vertrag über Analyse, Konzeption oder Installation kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- (2) Ein Wartungsvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.
- (3) Das beiderseitige Recht zur vorzeitigen außerordentlichen – auch fristlosen – Kündigung aus wichtigem Grund, bleibt unberührt.

§ 6 Aufwändungsersatz/Einsatz von Software

- (1) Aufwändungsersatz ist in der Pauschalvergütung grundsätzlich enthalten.
- (2) Der Ersatz weiterer Aufwendungen der A² bedarf der schriftlichen Zustimmung des Kunden.
- (3) Soweit die A² im Rahmen der Tätigkeit, insbesondere zur Analyse und zur Erstellung der Konzeption Software einsetzt, ist von dem Kunden dafür keine gesonderte Lizenzgebühr zu entrichten. Die Software steht dem Kunden weder während der Beratung noch nach Ende der Beratung zur Verfügung. Dies bezieht sich nicht auf die Installation der vom Kunden bereitgestellten Soft- oder Hardware im Rahmen der Umsetzung der von der A² erstellten Konzeption. Diese ist vom Kunden auf seine Rechnung zu beschaffen, der Kunde trägt die volle Verantwortung für die Nutzung dieser Soft- und Hardware.

§ 7 Haftung

- (1) Die A² haftet für Schäden, die auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der A² oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind sowie, wenn die A² oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt hat. Erfolgt die schuldhaftige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, ist die Haftung der A² auf den Schaden beschränkt, der für die A² bei Vertragsschluss vernünftigerweise voraussehbar war. Der Höhe nach ist die Haftung in diesem Fall grundsätzlich auf das Auftragsvolumen, höchstens jedoch auf 250.000 EUR beschränkt.
- (2) Wesentliche Vertragspflicht in Bezug auf einen Analyseauftrag ist die ordnungsgemäße Überprüfung des Systems, in Bezug auf die im Auftrag benannten Untersuchungspunkte, mittels Einsatz im Handel verfügbarer tagesaktueller Software. Eine Garantie auf Vollständigkeit bei der Erkennung sämtlicher denkbarer Sicherheitslücken kann auf Grund der schnellen Fortentwicklung nicht gegeben werden.
- (3) Wesentliche Vertragspflicht bei der Erstellung der Konzeption ist Erarbeitung eines Konzepts, durch dessen Umsetzung die in der Analyse erkannten Sicherheitslücken geschlossen werden können.
- (4) Wesentliche Vertragspflicht bei der Installation ist die Umsetzung der in der Konzeption vorgeschlagenen Maßnahmen. Eine Garantie dafür, dass keine sog. Seiteneffekte auftreten kann nicht übernommen werden.
- (5) Bei der Installation ist die Soft- bzw. Hardware vom Kunden zur Verfügung zu stellen. Die A² übernimmt keine Haftung für die Funktionsfähigkeit der einzelnen Komponenten sowie dafür, dass keine Rechte Dritter an diesen Komponenten bestehen.
- (6) Die Haftung wegen zugesicherter Eigenschaften, bei Personenschäden sowie aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.
- (7) Die Haftung ist ausgeschlossen, soweit Versicherungsschutz des Kunden besteht.
- (8) Die A² übernimmt keine Haftung bei Eingriffen des Kunden, eines Angestellten des Kunden oder eines sonstigen Dritten, die eine Sicherheitslücke im System verursachen, nachdem einzelne Arbeitsschritte durch die A² ausgeführt wurden.
- (9) Die A² übernimmt keinerlei Haftung für die Umsetzung der Konzeption, soweit diese nicht von ihr selbst durchgeführt wird.
- (10) Für Software und Daten wird keine Gewährleistung übernommen. Hier gilt ein Haftungsausschluss, da Daten auch durch Hardware- oder Bedienungsfehler des Kunden zerstört werden können. Der Kunde ist für regelmäßige Datensicherung selber verantwortlich.

§ 8 Freistellungsanspruch

Der Kunden verpflichtet sich, die A² im Innenverhältnis von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei zustellen, die auf rechtswidrigen Handlungen des Kunden oder inhaltlichen Fehlern der von diesem zur Verfügung gestellten Informationen beruhen. Dies gilt insbesondere für Urheber-, Datenschutz- und Wettbewerbsrechtsverletzungen.

§ 9 Schweigepflicht, Eigentums- und Schutzrecht

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, über alle Informationen, die ihnen im Zusammenhang dieser Vertragsbeziehung bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel ob es dabei um eine Vertragspartei selbst oder deren Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, der eine Vertragspartner entbindet die andere Partei von der Schweigepflicht.
- (2) Soweit im Rahmen der Beratung Schutzrechte entstehen, so stehen diese der A² zu.
- (3) Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, Unterlagen (Checklisten, sonstige Arbeitshilfen, das Analyseergebnis, die Konzeption) die ihm im Rahmen der Tätigkeit der A² zugänglich gemacht worden sind außerhalb des Unternehmens bzw. des Vertragsgegenstandes des Kunden zu nutzen oder in sonstiger Weise Dritten zugänglich zu machen.
- (4) Die A² ist befugt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen seiner Tätigkeit zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen.
- (5) Die A² ist berechtigt, zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung Dritte zu beauftragen. Einer vorherigen Information oder Genehmigung des Kunden bedarf es insoweit nicht. Bei Einschaltung Dritter hat die A² deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit sicherzustellen.

§ 10 Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen

- (1) Die A² verpflichtet sich, alle zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen und ggf. im Laufe der vertraglichen Beziehung erstellte Kopien ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht unberechtigt Einsicht nehmen können.
- (2) Soweit nach Beendigung des Vertrages fällige Forderungen der A² offen sind, hat die A² ein Zurückbehaltungsrecht an den von dem Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen, soweit dadurch keine unbillige Härte für den Kunden eintritt.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich - rechtliches Sondervermögen oder im Inland ohne Gerichtsstand ist, Gelsenkirchen. Die A² ist darüber hinaus berechtigt, seine Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen.
- (5) Für die auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Verträge und für aus ihnen folgende Ansprüche gleich welcher Art gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.